

Antrag

der Abgeordneten Frank Schwabe, Ingrid Arndt-Brauer, Dirk Becker, Gerd Bollmann, Marco Bülow, Petra Ernstberger, Michael Gerdes, Iris Gleicke, Michael Groß, Rolf Hempelmann, Christel Humme, Ulrich Kelber, Dr. Bärbel Kofler, Ute Kumpf, Dr. Matthias Miersch, Thomas Oppermann, Ute Vogt, Waltraud Wolff (Wolmirstedt), Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Leitlinien für Transparenz und Umweltverträglichkeit bei der Förderung von unkonventionellem Erdgas

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Unkonventionelles Erdgas befindet sich in tiefen geologischen Schichten in Gesteinsporen. Im Gegensatz zu konventionellen Gasvorräten können diese nicht mit klassischen Techniken gefördert werden, bei denen das Gas ohne weitere technische Maßnahmen in ausreichender Menge frei einer Förderbohrung zuströmt. Stattdessen müssen die Gesteinsformationen durch sogenanntes Fracking mit hohem hydraulischen Druck aufgebrochen werden, um zu erreichen, dass das Gas herausströmt. Dabei wird ein Gemisch aus Wasser, Sand und chemischen Additiven in das Gestein gepresst. Die Bohrungen führen meist durch Grundwasser leitende Schichten. Bevor das Erdgas herausfließt, wird das eingepresste Frackfluid nahezu vollständig zurückgepumpt. Der zurückbleibende Sand und die Additive halten die Risse offen.

Bei der Förderung von unkonventionellem Erdgas können Chemikalien (0,5 bis 1 Prozent) eingesetzt werden, die das Grund- und Trinkwasser gefährden. Auch durch zu Tage gefördert Lagerstättenwasser, durch Leckagen im Deckgebirge oder durch unsachgemäße Entsorgung der Fracking-Fluide können Grundwasser und Oberflächengewässer gefährdet werden. Zu den eingesetzten Chemikalien gehören unter anderem Biozide und weitere Substanzen mit toxischer, karzinogener und mutagener Wirkung.

Zu den unkonventionellen Vorkommen zählen Aquifergas und Gashydrat, Gas in dichten Sand- oder Kalksteinhorizonten (tight gas), Gas in sehr dichten Gesteinsformationen, wie z. B. in Schiefergesteinen und Schiefertonen (shale gas) sowie Kohleflözgas (coalbeded methane).

Die Fracking-Technologie wird in Deutschland bei der konventionellen Förderung von Erdgas schon seit Jahrzehnten eingesetzt. Bei der unkonventionellen Förderung nimmt die Bedeutung des Frackings quantitativ und durch neue Anwendungen zu. Im Unterschied zu den bisherigen Anwendungen treffen die Unternehmen nun auf dichteres Gestein mit der Folge, dass Frac-Maßnahmen häufiger angewendet werden müssen und mit einem größeren Verbrauch an Wasser und Chemikalien gerechnet werden muss. Deshalb hat sich bei den Bürgerinnen und Bürgern zu Recht der Anspruch an die Politik entwickelt, diese

Entwicklung zu überprüfen, um mögliche negative Einflüsse auf die Umwelt und Trinkwasserqualität zu verhindern.

Bis zu einer Vollversorgung durch erneuerbare Energien kann Deutschland auf die Nutzung von Erdgas als Brückentechnologie nicht verzichten. Hocheffiziente Gaskraftwerke sind eine unverzichtbare Brücke auf dem Weg hin zu einer vollständig auf erneuerbare Energien basierenden Energiewirtschaft. Die Erschließung neuer Erdgasquellen muss möglich bleiben. Heimische Lagerstätten leisten derzeit einen nennenswerten Anteil an der Versorgungssicherheit. In Deutschland werden ca. 15 Prozent der Gasnachfrage aus heimischer Produktion gedeckt. 32 Prozent des Erdgases, das in Deutschland verbraucht wird, stammt aus Russland, 28 Prozent aus Norwegen, 21 Prozent aus den Niederlanden und 5 Prozent aus sonstigen Quellen. Die Förderung in Russland und der Transport sind mit Umweltproblemen belastet. Die unkonventionelle Förderung von Erdgas kann einen Beitrag zur Versorgungssicherheit Deutschlands leisten und die Brückenfunktion des Erdgases hin zu einer Vollversorgung mit erneuerbaren Energien stärken.

Über Umweltgefährdungen durch die Förderung von unkonventionellem Erdgas in Deutschland gibt es noch relativ wenige belastbare Erkenntnisse. Gefahren für Mensch und Umwelt sind jedoch in allen Phasen der Förderung dieser Art von Erdgas denkbar. Es existieren keine Leitlinien, die eine umweltverträgliche Förderung sicherstellen. Im Vordergrund sollte dabei die Prüfung möglicher Auswirkungen auf das Grundwasser stehen. Die Prüfung möglicher Risiken der Förderung von unkonventionellem Erdgas und die Änderung des Rechtsrahmens für Leitlinien für mehr Transparenz und Umweltverträglichkeit bedürfen Zeit und Ruhe. Aufgrund der Verfügbarkeit von Erdgas auf dem Weltmarkt heute sollten sich die politisch Verantwortlichen diese nötige Zeit nehmen, um mögliche Risiken für Mensch und Umwelt wissenschaftlich fundiert zu untersuchen.

Deshalb sollten aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen im Sinne eines „Moratoriums“ bis zur Gewinnung wissenschaftlich fundierter Kenntnisse, deren Erarbeitung zurzeit auf allen politischen Ebenen bis hinauf zur EU erfolgt, Anträge auf Projekte, in denen Frac- oder Frac-Vorbereitungsmaßnahmen angewendet werden sollen, nicht entschieden werden. Probebohrungen zur Erkundung ohne Fracking sollen davon nicht betroffen sein. Die beantragenden Unternehmen sollten darüber hinaus bereits erteilte Erlaubnisse zur Aufsuchung freiwillig nicht weiter nutzen, bis Klarheit über die Umweltrisiken insbesondere für Böden, Grundwasser und Oberflächengewässer besteht. Nur so sind Unsicherheiten und Misstrauen in der Bevölkerung gegenüber allen Versuchen, Akzeptanz für diese Projekte zu bewirken, zu beseitigen und ein Dialog zwischen den Akteuren herzustellen.

Die Gewinnung des Erdgases erfolgt auf Grundlage des Bundesberggesetzes (BBergG). Transparenz, Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung betroffener Städte und Kommunen sind zurzeit nicht zufriedenstellend. Betroffene Kommunen und Bürgerinnen und Bürger wurden mit vollendeten Tatsachen konfrontiert. Auch in Nordrhein-Westfalen wurden Erlaubnisse zu gewerblichen Zwecken erteilt, die auf die Aufsuchung von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten gerichtet sind. Noch in der vergangenen Legislaturperiode wurden unter der schwarz-gelben Landesregierung in Nordrhein-Westfalen diese Maßnahmen genehmigt, ohne dass hierüber die Öffentlichkeit geschweige denn das Parlament informiert wurden. Die heutige rot-grüne Landesregierung hat hingegen die Öffentlichkeit über sämtliche Vorgänge informiert und wird zunächst untersuchen, welche Risiken bei der Förderung von unkonventionellem Erdgas bestehen, bevor neue Tatbestände geschaffen werden. Dazu wurde eine europaweite Ausschreibung zu einem „Gutachten mit einer Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nord-

rhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung“ veröffentlicht. Erst wenn die Ergebnisse des Gutachtens vorliegen, sind Grundlagen für eine sachgerechte Entscheidung vorhanden.

Nordrhein-Westfalen hat auch im Bundesrat eine Initiative für mehr Transparenz und Umweltverträglichkeit gestartet und Vorschläge zur Änderung der einschlägigen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vorgelegt. Gemäß der UVP-V Bergbau wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei Erdgasprojekten erst ab einem Mindestförder volumen von 500 000 Kubikmeter Erdgas durchgeführt. Keine Bohrung von unkonventionellem Erdgas erreicht dieses Fördervolumen. Deshalb sollte der Anwendungsbereich zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Erdgasbohrungen ausgeweitet werden, so dass bei jeder Anwendung von Frac-Maßnahmen, auch wenn sie bereits bei der Aufsuchung von Erdgas erfolgen, die Auswirkungen auf Umweltgüter intensiv geprüft werden. Die Umweltbehörden sollten beteiligt werden.

Die Förderung von unkonventionellem Erdgas ist mit anderen Nutzungen des Untergrundes abzustimmen. Die Nutzung von Geothermie, die unterirdische Speicherung von Kohlendioxid, Energiespeicher sowie Bohrungen nach unkonventionellem Erdgas können einander nachteilig beeinflussen. Zum Beispiel kann in gefrackten Gebieten in der Regel keine Geothermie oder Speicherung von CO₂ mehr erfolgen. Weder die Bundesraumordnungsplanung noch die Landes- oder Regionalplanung berücksichtigen diese Nutzungskonkurrenz. Analog zur oberirdischen Raumordnung, die das Miteinander verschiedener Nutzungsformen wie Bauen, Infrastruktur und Landwirtschaft regelt, bedarf es einer unterirdischen Raumordnung, die die verschiedenen Nutzungen bewertet, priorisiert und aufeinander abstimmt. So kann geregelt werden, auf welche Art bestimmte Gesteinsformationen in der jeweiligen Tiefe genutzt werden. Dabei sind die relevanten Umweltaanforderungen zu beachten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und das Bundesbergrecht derart zu reformieren, dass Öffentlichkeitsbeteiligung und umfassende Transparenz bei der Vergabe von Aufsuchungslizenzen gewährleistet sind. Schon bei der Antragstellung auf die Vergabe von Aufsuchungslizenzen sind die Öffentlichkeit, Wasserbehörden, Städte und Kommunen umfassend zu informieren;
- in § 1 Absatz 2 der UVP-V Bergbau Projekte für Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten einzufügen, mit der Folge, dass für alle diese speziellen Projekte ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Dies soll für die Aufsuchung und die Gewinnung gelten, da bereits bei Tiefbohrungen im Rahmen der Erkundung Umwelteinwirkungen eintreten können, wenn dabei Frac-Maßnahmen zu Testzwecken durchgeführt werden. Dabei ist im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt festzulegen, inwieweit bei Verfahren sonstiger Tiefbohrungen, von denen erhebliche schädigende Umweltauswirkungen zu erwarten sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorzunehmen ist;
- zukünftig im Genehmigungsverfahren die Bedeutung des Trinkwasserschutzes grundsätzlich als prioritär einzustufen und dies entsprechend abzusichern;
- darauf hinzuwirken, dass die verwendeten Additive und die Zusammensetzung der Fracturing-Fluide für jeden einzelnen Frac vollständig offengelegt werden;

- Regelungen zu treffen, die eine Gefährdung des Grund- und Trinkwassers durch die eingesetzten Chemikalien verhindern;
- Fracking in sensiblen Gebieten wie zum Beispiel in Trinkwasser-Gewinnungsgebieten zu untersagen;
- dafür Sorge zu tragen, dass zukünftig bei der Planfeststellung von Projekten mit unkonventionellem Erdgas grundsätzlich die Auswirkungen auf Grundwasser und Oberflächengewässer ein besonderes Gewicht bei allen Entscheidungen erhalten;
- festzulegen, dass standardisierte Auflagen und Entsorgungspläne bezüglich der Lagerstättenwasser, Frack- und Abwässer aus den Produktionsstätten vorzulegen sind. Die beim Fracking anfallenden Abwässer wie Frackwasser oder Lagerstättenwasser müssen aufgefangen, fachgerecht aufbereitet und sicher entsorgt werden. Abwässer dürfen nicht in Bohrungen zurückgepumpt werden;
- festzulegen, dass standardisierte Auflagen vorzulegen sind, wie im Rahmen der Erdgasförderung entstehende radioaktive Substanzen überwacht werden. Sie dürfen nicht ins Grundwasser gelangen;
- dafür Sorge zu tragen, dass den Erwartungen des Deutschen Bundestages Rechnung getragen wird, und im Sinne eines „Moratoriums“ bis zum Abschluss eines neuen gesetzlichen Rahmens keine Fakten geschaffen werden. Die Bundesregierung muss sich bei den Ländern dafür einsetzen, dass keine Anträge, die Maßnahmen zur gewerblichen Erkundung, Aufsuchung und Gewinnung von Schiefergas mittels Frac- oder Frac-Vorbereitungsmaßnahmen beinhalten, entschieden werden, und, sollten die beteiligten Unternehmen eine freiwillige Aussetzung ablehnen, dass alle Erlaubnisse zur Aufsuchung mit Frac-Maßnahmen befristet widerrufen werden können, bis wissenschaftliche Erkenntnisse über die möglichen Risiken und Folgen des Fracking vorliegen. Probebohrungen nach unkonventionellen Erdgaslagerstätten ohne Frac-Maßnahmen unterscheiden sich hinsichtlich Technik und Verfahren in der Regel nicht von Bohrungen nach konventionellen Lagerstätten und Geothermiebohrungen und sollen insofern zulässig sein;
- sich dafür einzusetzen, dass eintretende Schäden nicht von der Allgemeinheit getragen werden müssen. Der Betreiber muss für sämtliche Schäden unbegrenzt haften und sich zur Begleichung möglicher Schäden durch Rückstellungen finanziell absichern. Für die Zeit nach Ende der Erdgasförderung muss der Betreiber einen Nachsorgebeitrag für gegebenenfalls entstehende „Ewigkeitsschäden“ hinterlegen. Deshalb muss für die Aufnahme eines bergbaulichen Betriebes verbindlich die Leistung einer Sicherheit vorgeschrieben werden;
- sich dafür einzusetzen, dass eine unterirdische Raumordnungsplanung geschaffen wird, um das Nebeneinander verschiedener unterirdischer Nutzungsformen zu regeln;
- im Bundesberggesetz die Beteiligung von weiteren Betroffenen zu verbessern. Gemäß § 15 BBergG ist derzeit lediglich eine Beteiligung anderer Behörden zur Stellungnahme vorgesehen, ohne dass die Bergbehörde daran gebunden wäre. Andere Behörden wie die zuständigen Wasserbehörden müssen jedoch zukünftig verbindlich beteiligt werden;
- das Bundesberggesetz dergestalt zu ändern, dass die Gemeinden, in deren Gebiet das Bergwerksfeld liegt, von der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung oder Verleihung einer Bergbauberechtigung zu unterrichten sind;

- in § 11 Nummer 10 BbergG die Worte „im gesamten Feld“ zu streichen. Zurzeit kann eine Aufsuchungserlaubnis für die gesamte Fläche erteilt werden, obwohl an einzelnen Stellen des Feldes überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Dies sollte geändert werden.

Berlin, den 8. November 2011

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

